

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 20/83

BESCHLUSS

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts Folkwart Z[REDACTED], R[REDACTED]straße [REDACTED],
F[REDACTED],

Antragstellers und Beschwerdeführers,

gegen

das Justizministerium Baden-Württemberg, S██████████platz,
Stuttgart,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

**wegen Rücknahme der Zulassung zur Rechts-
anwaltschaft**

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs
Prof. Dr. Pfeiffer, die Richter Laufhütte, Dr. Jähnke
und Dr. Lepa sowie die Rechtsanwälte Dr. Kohlndorfer,
Quack und Dr. Messer
am 3. Oktober 1983 nach mündlicher Verhandlung

beschlossen:

Dem Antragsteller wird wegen Versäumung der
Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde
gegen den Beschluß des II. Senats des Ehren-
gerichtshofs für Rechtsanwälte des Landes
Baden-Württemberg vom 26. März 1983 Wiederein-
setzung in den vorigen Stand erteilt.

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers
gegen den vorbezeichneten Beschluß wird zu-
rückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechts-
mittels zu tragen und dem Antragsgegner die
im Beschwerdeverfahren entstandenen notwen-
digen außergerichtlichen Auslagen zu er-
statten.

Der Geschäftswert wird für beide Rechtszüge
auf 50.000,-- DM festgesetzt.

- 3 -

G r ü n d e :

I.

Der am 5. Januar 1944 geborene Antragsteller ist seit 25. Februar 1976 Rechtsanwalt. Zugelassen war er zunächst bei dem Amtsgericht Mannheim und den Landgerichten Mannheim und Heidelberg, später anstelle des Amtsgerichts Mannheim bei dem Amtsgericht Sinsheim. Seit 24. Juni 1980 ist er bei dem Amtsgericht Freudenstadt und dem Landgericht Rottweil, seit 25. Februar 1981 zugleich auch bei dem Oberlandesgericht Stuttgart zugelassen. Durch Verfügung vom 11. Oktober 1982 hat der Antragsgegner seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Vermögensverfalls (§ 15 Nr. 1 BRAO) zurückgenommen. Der Antragsteller hat um gerichtliche Entscheidung nachgesucht. Der Ehrengerichtshof hat den Antrag zurückgewiesen. Dagegen wendet sich der Antragsteller mit der sofortigen Beschwerde, die er nach dem Ablauf der Einlegungsfrist erhoben hat.

II.

1. Das Rechtsmittel ist zulässig, da dem Antragsteller wegen der Versäumung der Beschwerdefrist antragsgemäß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen ist (§ 22 Abs. 2 FGG i.V.m. § 42 Abs. 6 Satz 2 BRAO). Er hat eidesstattlich versichert, am Tage nach der Zustellung des angefochtenen Beschlusses einen offenbar verloren gegangenen Beschwerdeschriftsatz gefertigt und abgesandt zu haben. Damit hat er in ausreichender Weise glaubhaft gemacht, daß ihn an der Nichteinhaltung der Beschwerdefrist ein Verschulden nicht trifft. Die dagegen



vorgebrachten Einwendungen des Antragsgegners greifen nicht durch. Die eidesstattliche Versicherung eines Beteiligten ist im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, um das es sich hier handelt, ein zulässiges Mittel der Glaubhaftmachung (§ 15 Abs. 2 FGG i.V.m. § 42 Abs. 6 Satz 2 BRAO). Dafür, daß die Erklärung des Antragstellers inhaltlich unrichtig sei, fehlen greifbare Anhaltspunkte. Sein prozessuales Verhalten liefert solche nicht. Ein Rechtsanwalt kann den Eintritt der Bestandskraft der Verfügung, durch die seine Zulassung zurückgenommen wurde, auch dann hinauszuzögern suchen, wenn er sachliche Einwendungen gegen die Entscheidung der Landesjustizverwaltung nicht erhoben hat.

2. In der Sache selbst bleibt die sofortige Beschwerde jedoch ohne Erfolg.

a) Der Antragsgegner und der Ehrengerichtshof haben dargetan, daß der Antragsteller in ungeordnete, schlechte finanzielle Verhältnisse geraten ist, sie in absehbarer Zeit nicht zu ordnen vermag und seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt. Der Antragsteller, der am 26. August 1982 die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hatte, hat sich im Verwaltungsverfahren und vor dem Ehrengerichtshof nicht geäußert. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat er seine schlechte wirtschaftliche Lage bestätigt. Die gleichzeitig geäußerte Hoffnung, sie durch künftige Einnahmen aus abhängiger Tätigkeit bessern zu können, entbehrt der tatsächlichen Grundlage. Eine Schuldenübersicht und ein Tilgungsplan fehlen nach wie vor; der Antragsteller hat erneut die eidesstattliche Versicherung abgeben müssen. Hiernach ist auch der Senat

überzeugt, daß sich der Antragsteller in Vermögensverfall befindet.

b) Auch die weitere Voraussetzung für die Rücknahme der Zulassung des Antragstellers zur Anwaltschaft, daß durch den Vermögensverfall die Interessen der Rechtssuchenden gefährdet sind (§ 15 Nr. 1 BRAO), liegt vor. Die Interessen der Rechtssuchenden sind allerdings nicht schon immer dann gefährdet, wenn ein Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist. Im Gegensatz zum Konkurs muß beim Vermögensverfall eine konkrete Gefährdung vorliegen (st. Rspr. des Senats, zuletzt Senatsbeschuß vom 28. Februar 1983 - AnwZ (B) 30/81). Eine solche Gefährdung ist aber stets zu bejahen, wenn es schon zu Veruntreuungen von Mandantengeldern oder zur Verwendung solcher Gelder durch den Rechtsanwalt für eigene Zwecke gekommen ist (Senatsbeschuß vom 11. Mai 1981 - AnwZ (B) 28/80). Das ist hier der Fall. Gegen den Antragsteller ist eine Reihe von Titeln ergangen, denen die Nichtweiterleitung von für Mandanten empfangenen Geldern zugrunde liegt. So hat der Gläubiger S. am 18. März 1983 einen Vollstreckungsbescheid über 3.680,05 DM erwirkt. Die Firma H. in Freudenstadt hat unter dem 15. April 1983 Klage auf Auskehrung von 1.028,30 DM erhoben. Der Gläubiger Zauner hat am 20. April 1983 einen Mahnbescheid über 210,-- DM, die Gläubigerin Sa. am 5. Mai 1983 einen Mahnbescheid über 8.811,44 DM erwirkt. Diese Sachverhalte hat der Antragsteller in der mündlichen Verhandlung eingeräumt. Die Forderungen waren teilweise bereits vor dem Erlaß der Rücknahmeverfügung des Antragsgegners entstanden.

c) Unter diesen Umständen ist dem Antragsgegner ein Ermessensfehler bei seiner Entscheidung, von der

Möglichkeit der Rücknahme der Zulassung nach § 15 Nr. 1 BRAO Gebrauch zu machen, nicht unterlaufen. Ebenso ist auszuschließen, daß der Rücknahmegrund seit dem Erlaß der angefochtenen Verfügung weggefallen wäre (vgl. BGHZ 75, 356). Das Rechtsmittel ist daher zurückzuweisen.

III.

Der Geschäftswert ist für beide Rechtszüge auf 50.000,-- DM festzusetzen. Der Antragsteller hat keine Einnahmen mehr aus seiner Praxis. Der in Zulassungssachen sonst anzunehmende Regelwert von 100.000,-- DM kann nach der Übung des Senats in einem solchen Fall unterschritten werden (Senatsbeschluß vom 28. Februar 1983 - AnwZ (B) 36/82). Ein Betrag von 50.000,-- DM erscheint angemessen.

Pfeiffer	Laufhütte	Jähnke	Lepa
Kohlndorfer	Quack	Messer	